

Vergabe der Sicherheitsdienstleistungen für die städtischen Notquartiere

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07482

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 13.10.2022 (SB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Die aktuellen Verträge für Sicherheitsdienstleistungen enden zum 31.07.2023. Die Dienstleistungen werden neu vergeben.
Inhalt	Darstellung des Dienstleistungsbedarfes und Erläuterung des Ausschreibungsverfahrens.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Das Direktorium, Vergabestelle 1 führt für die Sicherheitsdienstleistungen das Ausschreibungsverfahren durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Notquartiere, Bewachung, Sicherheitsdienstleistungen
Ortsangabe	Diverse städtische Notquartiere im Stadtgebiet München

I. Vortrag der Referentin

1.	Zuständigkeit des Ausschusses	1
2.	Vergaberechtliche Ausgangslage	2
3.	Bedarf und Leistungsumfang	2
3.1	Bedarf	2
3.2	Leistungsumfang	3
3.3	Weitere Anforderungen an die Sicherheitskräfte	4
4.	Vergabeverfahren	4
4.1	Zuständigkeit	4
4.2	Verfahren	4
4.3	Bekanntmachung	4
4.4	Angebotsprüfung	4
4.4.1	Formale Angebotsprüfung	5
4.4.2	Eignungsprüfung	5
4.4.3	Prüfung ungewöhnlich niedriger Preise	5
4.4.4	Wertungskriterien	5
4.5	Auftragsvergabe	5
5.	Beteiligung anderer Referate	5
6.	Beteiligung der Bezirksausschüsse	6
7.	Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	6
8.	Beschlussvollzugskontrolle	6

II. Antrag der Referentin **6****III. Beschluss** **7**

Vergabe der Sicherheitsdienstleistungen für die städtischen Notquartiere

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07482

Beschluss des Kommunalausschusses vom 13.10.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Zuständigkeit des Ausschusses

Auf Grund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 (siehe Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10025) über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

Das Kommunalreferat (KR) ist Infrastruktureller Dienstleister für alle städtischen Referate und somit Fachdienststelle für Sicherheit und Bewachung.

Für die Neuvergabe des Auftrages über die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen in den städtischen Notquartieren, Flexi-Heimen und Objekten mit sonstigen Unterbringungsformen der Landeshauptstadt München (LHM) gemäß Ziffer 3 dieser Vorlage ergibt sich für die gesamte Vertragslaufzeit eine Vergabesumme, die über der Wertgrenze des § 23 Ziffer 8a) der GeschO liegt. Eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat ist daher erforderlich.

Angaben über die Kosten, den geschätzten Auftragswert und die Kalkulationsgrundlagen werden in nichtöffentlicher Sitzung (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07487) behandelt.

2. Vergaberechtliche Ausgangslage

Für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen in den städtischen Notquartieren bestehen Dienstleistungsverträge mit Sicherheitsunternehmen, die am 31.07.2023 enden. Die Leistungen werden weiterhin benötigt. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 29.09.2021 zum Städtischen Sicherheitsdienst (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00507) hat der Stadtrat beschlossen, dass Sicherheitsdienstleistungen vorerst weiterhin ausgeschrieben werden. Der jeweilige Bedarf der Einrichtungen gemäß Ziffer 3.1 wird daher objektbezogen ermittelt und gemeinsam ausgeschrieben sowie vergeben.

Sicherheitsdienstleistungen sind besondere Dienstleistungen gemäß § 130 GWB. Rahmenvereinbarungen für besondere Dienstleistungen dürfen gemäß § 65 Abs. 2 VGV für maximal sechs Jahre abgeschlossen werden. Daher wird dieser Vertrag zum 01.08.2023 mit einer Laufzeit von drei Jahren zuzüglich drei Verlängerungsoptionen von je einem Jahr abgeschlossen. Der Auftrag soll in zwei Losen vergeben werden. Zudem erfolgt eine Loslimitierung, d.h. ein Unternehmen kann nur den Auftrag für ein Los erhalten. Somit können auch die Unternehmen an der Ausschreibung teilnehmen, für die der gesamte Auftrag zu groß wäre. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Bereitstellung der Sicherheitskräfte (SK) bedarfsgerecht und entsprechend den hohen Anforderungen der LHM erfolgt.

3. Bedarf und Leistungsumfang

3.1 Bedarf

Das Sozialreferat (SOZ), Amt für Wohnen und Migration, unterhält derzeit neun städtische Notquartiere, Flexi-Heime und sonstige Einrichtungen mit rund 900 Plätzen. Dort können kurzfristig von akuter Obdachlosigkeit bedrohte Menschen vorübergehend untergebracht werden. Unter den Bewohner_innen dieser Quartiere befinden sich sowohl Familien mit Kindern als auch Einzelpersonen unterschiedlichster Nationalitäten, Religionszugehörigkeiten oder Kulturkreise, zum Teil mit psychischen Beeinträchtigungen oder Traumata. Die städtischen Notquartiere sind daher ein wichtiger Baustein im Sofortunterbringungssystem der Münchner Wohnungslosenhilfe. Beim Betrieb dieser Einrichtungen muss die Sicherheit in den Unterkünften gewährleistet sein. Aus diesem Grund werden weiterhin Sicherheitsdienstleistungen für folgende Einrichtungen der LHM benötigt:

- Gmunderstraße 1
- Haidelweg 60
- Kastelburgstraße 54
- Kastelburgstraße 56 – 60
- Sachsenstraße 33
- Am Hollerbusch 1
- Burmesterstr. 20
- Dantestraße 18
- Implersstraße 51
- Aubinger Allee, Flurstück-Nr. 793/0
- Optionale Kapazitätserweiterung um maximal vier Einrichtungen

In der Aubinger Allee entsteht auf dem Flurstück Nr. 793/0 eine weitere Einrichtung, die in der Ausschreibung bereits berücksichtigt wird. Zudem wird für jedes Los eine optionale Kapazitätserweiterung um jeweils zwei weitere Einrichtungen berücksichtigt.

Vertragsgegenstand ist die Durchführung von Objektschutz-, Zugangskontroll- und Hausordnungs- sowie Revier- und Schließdiensten in den genannten Einrichtungen.

3.2 Leistungsumfang

Ziel des Bewachungsauftrages ist die Gewährleistung der Sicherheit der Bewohner_innen, Besucher_innen und Beschäftigten der LHM sowie der Schutz von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen. Die SK stehen als Ansprechpersonen für alle sicherheitsrelevanten Belange der Bewohner_innen der Einrichtungen zur Verfügung. Zudem zeigen sie sich für Zugangskontrollen, die Umsetzung der Besuchsregelung sowie für Kontrollen der Brandschutzanlagen und der Fluchtwege verantwortlich. Des Weiteren zählen Sicherheit und Schutz des Objektes sowie Unterstützung bei der Durchsetzung der Hausordnung zu ihren Aufgaben. Die Gebäude sind gegen Vandalismus und unbefugtes Betreten abzusichern.

Jedes Notquartier ist grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 24:00 Uhr in zwei Schichten mit einer bzw. zwei städtischen Kräften des Haussicherheits- und Servicepersonals (HSP) zur Erfüllung von Betreuungs-, Verwaltungs- und Sicherheitsaufgaben für die Bewohner_innen besetzt. In der Nacht übernehmen dann die Mitarbeiter_innen des Sicherheitsdienstleisters die Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Notquartieren. Je Notquartier wird eine SK mit Unterrichtung gemäß § 34 der Gewerbeordnung (GewO) von 23:30 Uhr bis 08:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr eingesetzt.

Zudem werden für jede Einrichtung gegebenenfalls sogenannte Ausfallschichten benötigt. Eine Ausfallschicht umfasst den Ersatz des stadt-eigenen HSP durch SK des Auftragnehmers im Bedarfsfall. Die hierfür zum Einsatz kommenden SK übernehmen ausschließlich die Sicherheitsmaßnahmen des ausgefallenen HSP hinsichtlich der Hausordnungs- sowie Objektschutzdienste. Insgesamt ist diesbezüglich je Einrichtung ein maximaler, jährlicher Leistungsumfang von 80 Schichten mit maximal zwei SK berücksichtigt. Der Einsatz erfolgt in der Regel an Werktagen in der Spätschicht (von 15:30 Uhr bis 24:00 Uhr) und an Wochenenden sowie Feiertagen in der Tagschicht (von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr).

Auf Grund des coronabedingten Infektionsgeschehens wurden innerhalb der Einrichtungen temporäre Ausweitungen der Sicherheitsdienstleistungen erforderlich. Diesbezüglich werden für die gesamte Vertragslaufzeit zwei Aufstockungen à zwei Wochen mit maximal vier SK in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr je Einrichtung berücksichtigt.

3.3 Weitere Anforderungen an die Sicherheitskräfte

Neben der rein fachlichen Qualifikation (siehe Ziffer 3.2) werden von der LHM weitere Anforderungen an die SK gestellt. Unter anderem müssen alle eingesetzten SK über eine Schulung in interkultureller Kompetenz und deeskalierendem Verhalten an einer vom Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) zertifizierten Ausbildungseinrichtung verfügen. Diesbezüglich werden beispielsweise Kenntnisse über geschlechtsspezifische Verfolgung sowie Kenntnisse über die besondere Situation vulnerabler Gruppen unter Berücksichtigung von Verhaltensweisen gegenüber verschiedenen Ethnien und Religionshintergründen erwartet.

4. Vergabeverfahren

4.1 Zuständigkeit

Gemäß dem Münchner Facility Management (mfm) ist das KR für die Festlegung des jeweiligen Leistungsumfanges und die Erstellung der Leistungsbeschreibungen, das Direktorium, Vergabestelle 1 (DIR-II-VGSt1) für die Ausschreibung der Dienstleistungsverträge über Sicherheitsdienstleistungen inklusive des Zuschlags zuständig.

4.2 Verfahren

Bei den benötigten Sicherheitsdienstleistungen handelt es sich um besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB. Hierfür gilt ein Schwellenwert von 750.000 € ohne MwSt. Der geschätzte Auftragswert übersteigt diesen Wert. Um einen möglichst großen Bieterkreis ansprechen zu können, erfolgt ein offenes Verfahren gem. § 15 VgV i.V.m. § 119 GWB.

4.3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Vergabeabsicht erfolgt auf der eVergabepattform der LHM (www.vergabe.muenchen.de) und im Supplement zum Amtsblatt der EU (<http://ted.europa.eu>). Jedes interessierte Unternehmen kann die Vergabeunterlagen herunterladen und ein Angebot abgeben. Es sind nur elektronische Angebote zugelassen.

4.4 Angebotsprüfung

Nach den Vorschriften des Vergaberechts dürfen Aufträge nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Neben den Eignungskriterien werden Ausschlussgründe geprüft. Ungewöhnlich niedrige Angebote werden aufgeklärt.

Die Angebote werden in folgenden vier Schritten geprüft:

4.4.1 Formale Angebotsprüfung

Alle eingegangenen Angebote werden auf Rechtzeitigkeit des Eingangs, auf Vollständigkeit und auf rechnerische Richtigkeit geprüft.

4.4.2 Eignungsprüfung (§ 122 GWB)

Als Eignungskriterien dienen (§§ 42 VgV ff.):

- Das Unternehmen muss über eine Erlaubnis gem. § 34a GewO verfügen (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung)
- Eine Haftpflichtversicherung wird gefordert, die Umsatzzahlen werden geprüft (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit)
- Es werden mindestens 3 vergleichbare Referenzaufträge gefordert (technische und berufliche Leistungsfähigkeit)

Neben zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB, wie Straftaten oder Verstöße gegen Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungspflichten, werden fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB, wie Zahlungsunfähigkeit oder schwere Leistungsmängel in einem früheren Vertrag, geprüft. Sollte ein Ausschlussgrund vorliegen, wird weiterhin geprüft, ob das Unternehmen Selbstreinigungsmaßnahmen getroffen hat, um die Mängel abzustellen und ob diese ausreichen.

4.4.3 Prüfung ungewöhnlich niedriger Preise

Die angebotenen Preise werden hinsichtlich des angebotenen Stundensatzes auf kalkulatorisch einwandfreie Ansätze der Sozialaufwendungen und auf Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes geprüft. Auffällige Werte muss der Anbieter aufklären und belegen. Gelingt ihm dies nicht, so wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

4.4.4 Wertungskriterien

Unter Berücksichtigung der Loslimitierung erhält das preisgünstigste Angebot, welches formell in Ordnung ist, bei welchem die Bieterernennung nachgewiesen ist und die Preise auskömmlich kalkuliert sind, den Zuschlag.

4.5 Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe an die zuschlagsberechtigten Angebote des offenen Verfahrens sind zum Juli 2023 geplant, um die ordnungsgemäße Umsetzung der vergebenen Dienstleistungen zum Vertragsbeginn zu gewährleisten.

Die erneute Befassung des Stadtrates ist nur erforderlich, falls der Angebotspreis die Kostenschätzung um mehr als 20 % übersteigen sollte.

5. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage ist mit dem DIR-II-VGSt1 und dem SOZ abgestimmt.

6. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

7. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Nicola Holtmann, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil es sich um eine abschließende Vergabeentscheidung handelt. Falls von der Klausel nach Nr. 4 im Antrag der Referentin Gebrauch gemacht wird, unterliegt dieser Beschluss der Beschlussvollzugskontrolle.

II. Antrag der Referentin

1. Der Kommunalausschuss stimmt zu, dass das Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 den Auftrag für die Sicherheitsdienstleistungen für die städtischen Notquartiere gemäß Ziffer 3 des Vortrages der Referentin ausschreibt.
2. Das Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 führt das Vergabeverfahren zur Beschaffung der erforderlichen Sicherheitsdienstleistungen für die städtischen Notquartiere gemäß Ziffer 3 des Vortrages der Referentin durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
3. Eine erneute Befassung des Stadtrates ist nur erforderlich, falls der Angebotspreis die Kostenschätzung um mehr als 20 % übersteigen sollte. Einer erneuten Befassung des Stadtrates bedarf es nicht, wenn sich nach Beschlussfassung eine geringfügige Bedarfsänderung gegenüber dem in Ziffer 3 des Vortrages der Referentin dargestellten Bedarf ergibt, welche sich im Rahmen der Kostenschätzung (siehe Ziffer 3 des Vortrages der Referentin des nichtöffentlichen Teils der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07487) bewegt.
4. Einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf es nicht, wenn aus vergaberechtlichen Gründen eine Änderung der Wahl der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollte, um Rügen abzuwehren, Nachprüfungsverfahren abzuwenden oder zu beenden oder weil das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden musste.
5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle. Falls von der Klausel nach Nr. 4 Gebrauch gemacht wird, unterliegt diese Sitzungsvorlage der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Immobiliendienstleistungen - IFM-SK

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An
das Direktorium – HAll – Vergabestelle 1 Abt. 5
das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration S-III-U/BNF

z.K.

Am _____